



## Herzliche Einladung zum Fasnetsumzug der Michelezunft Hartheim

am Samstag, 9. Februar, 14.01 Uhr

Auch in diesem Jahr veranstaltet die Michelezunft wieder einen farbenfrohen Fasnetsumzug durch die Straßen Hartheims.

Mit dabei sind:

- auswärtige Narrenzünfte und Musikgruppen
- kreative Fußgruppen aus Hartheim und der näheren Umgebung
- tolle Fasnetswagen ...

... nach dem Umzug stimmungsvolle „Straßafasnet“ mit zahlreichen, teils beheizten Besenwirtschaften und der närrisch dekorierten Festhalle Hartheim



## All about love - typisch Mann, typisch Frau Gottesdienst

am 10. Februar 2019, um 10.15 Uhr  
in der Lamprechtskirche

Musik: Laura Kreitz (Orgel)

Evangelische Kirchengemeinde Meßstetten

## Bürgermeister Frank Schroft besichtigt den Steinmetzbetrieb Jochen Hauser in Meßstetten

Im Rahmen seiner regelmäßigen Firmenbesichtigungen stattete Bürgermeister Frank Schroft jüngst dem Steinmetzbetrieb Jochen Hauser in Meßstetten einen Besuch ab.

Bei seinem Onkel Hermann Stengel absolvierte Jochen Hauser eine Ausbildung zum Steinmetz und Steinbildhauer. Nach erfolgter Weiterbildung zum Meister hat er den Betrieb seines Onkels in der Hauptstraße 51 im Jahr 1996 übernommen und führt ihn seither erfolgreich fort.

Das Angebotsspektrum umfasst hochwertige Steinbodenbeläge, Fensterbänke und Simse, Außen- und Innentrepfen in verschiedensten Ausführungen, Arbeitsplatten für Küchen, Bäder aus Naturstein sowie individuell gefertigte Grabmale.

„Um potenzielle Kunden möglichst gut beraten zu können, stattete ich ihnen zu Beginn gerne vor Ort einen Besuch ab“, so Firmeninhaber Jochen Hauser. Sein Kundenkreis - gearbeitet wird für Privatkunden, Gewerbetreibende sowie die öffentliche Hand - erstreckt sich auf den ganzen Zollernalbkreis und teilweise darüber hinaus.

Bei der Materialbeschaffung legt Jochen Hauser Wert darauf, dass bei den Lie-



Das Foto zeigt Bürgermeister Frank Schroft zusammen mit Firmeninhaber Jochen Hauser (Zweiter von links), dessen Frau Ute sowie Mitarbeiter Udo Dessel

feranten keine ausbeuterischen Arbeitsbedingungen vorherrschen, insbesondere keine Kinderarbeit.

Am häufigsten werden Granit und Marmor verarbeitet. Ist das bestellte Material dann in der Produktionshalle eingetroffen, kommt zuerst die große Steinsäge zum Einsatz. Millimetergenau werden die schweren Steinplatten zuge-

sägt. Die nächste Maschine bearbeitet die Kanten. Trotz schwerem Gerät, wissen Jochen Hauser und sein Mitarbeiter Udo Dessel zu berichten, ist das Steinmetzhandwerk mit körperlich harter Arbeit verbunden. Das Büro neben der Produktionshalle ist das Reich von Ute Hauser. Komplettiert wird das Team von Robin Stingel.

## Museum für Volkskunst Meßstetten Sonderausstellung „Lieblingsstücke – Oifach schee“ vom 01.12.2018 bis 03.03.2019



### „Lieblingsstücke – Oifach schee“ Sammlung Brigitte Laichinger

Die Sonderausstellung gibt einen authentischen Einblick, wie in früherer Zeit Familienfeste, z.B. Taufe, Kommunion, Konfirmation, Hochzeit, Geburts- und Namenstage, Ehejubiläen, Weihnachten usw., gefeiert wurden. Welche Bräuche und Gepflogenheiten gab es, was wurde geschenkt, welche Festkleidung hat man getragen?

Die hochwertige Ausstellung umfasst über 4.500 Einzelteile, die dargestellten Szenerien entführen auf beeindruckende Weise in die damalige Zeit.

**Öffnungszeiten:** Mittwoch, Sonntag, Feiertag 14 bis 17 Uhr

Museum für Volkskunst  
Sammlung Alfred Hagenlocher  
Hangergasse 16  
72469 Meßstetten

Die Stadt Meßstetten sucht  
zum frühestmöglichen  
Zeitpunkt eine

## AMTSLEITUNG FÜR DAS STADTBAUAMT (M/W/D)

Das Stadtbauamt gliedert sich in die Sachgebiete „Projektsteuerung, Stadtentwicklung und -sanierung, Bauordnung und Bauleitplanung“ und „Stadtplanung und Bauverwaltung“.

### Ihr Aufgabenbereich:

- Leitung des Stadtbauamts
- Leitung des Sachgebiets „Projektsteuerung, Stadtentwicklung und -sanierung, Bauordnung und Bauleitplanung“
- zielgerichtete Projektsteuerung mit Planung, Überwachung und Ausführung kommunaler Bau- und Sonderprojekte
- städtebauliche Entwicklungsplanung und federführende Umsetzung des Stadtentwicklungskonzepts „Agenda Meßstetten 2030“
- eigenständige Bearbeitung von Angelegenheiten der Stadtsanierung

### Wir wünschen uns:

- ein erfolgreiches Studium im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder Bauingenieurwesen, Architektur, Stadtplanung bzw. ein vergleichbarer Abschluss oder eine vergleichbare Tätigkeit
- eine entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit mit überdurchschnittlichem Engagement und ausgeprägten analytischen Fähigkeiten
- Eigeninitiative und hohes Verhandlungsgeschick
- strukturiertes und zielorientiertes Handeln
- sehr gute Rechtskenntnisse im Bau- und Vergaberecht
- mehrjährige Berufserfahrung in kommunalen Bauaufgaben

### Wir bieten Ihnen:

- eine sehr abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Führungsposition mit weitreichenden Befugnissen
- eine unbefristete Vollzeitstelle mit Bewertung nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 13 TVöD
- gute Weiterbildungsmöglichkeiten
- modern ausgestattete Arbeitsplätze

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis **spätestens Montag, 25. Februar 2019**, an:

Stadtverwaltung Meßstetten, Hauptamt  
Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Bürgermeister Frank Schroft, Tel. 07431 6349-27, gerne zur Verfügung. Informationen über unsere Stadt finden Sie unter [www.messstetten.de](http://www.messstetten.de).

Alle Bewerbungen haben bei uns dieselben Chancen. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten werden bei entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



### Einladung zur Sitzung des Gemeinderats am Freitag, 15. Februar 2019

Am **Freitag, 15. Februar 2019, 17.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses Meßstetten eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

### Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Neubau einer Fahrzeughalle  
für die Freiwillige Feuerwehr, Abteilung Hartheim  
- Vorstellung der Planung
4. Sanierung der Lauenstraße in Meßstetten  
- Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten
5. Sanierung der Jahnstraße in Meßstetten-Heinstetten  
- Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten
6. Sanierung des Hartwegs in Meßstetten  
- Vergabe der Bauleistungen
7. Erweiterung des Kindergartens Tieringen  
- Vergabe der Bauleistungen für Rohbau- und Zimmerarbeiten
8. 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter Winkel“  
in Meßstetten  
- Information und Beratung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
9. Erweiterung des Bebauungsplans „Links der Hartheimer Straße und Blumersbergstraße“ in Meßstetten  
- Information und Beratung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
10. Überplanung aller unbeplanten Innenbereiche in der Gesamtstadt Meßstetten
11. Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände Blumersberg“  
a) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan  
b) Aufstellungsbeschluss für den Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften
12. Antrag des HGV Meßstetten auf Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich des Frühlingsfestes am 07.04.2019 und des Herbstfestes am 13.10.2019  
- Erlass einer Satzung
13. Ausscheiden von Herrn Ortsvorsteher Harald Eppler aus dem Ehrenbeamtenverhältnis  
- Feststellung eines wichtigen Grundes nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg
14. Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Stadtteils Hossingen
15. Genehmigung der Entgegennahme von Spenden
16. Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen!

gez. Frank Schroft, Bürgermeister

### Für interessierte Bürger:

Die Vorlagen zu dieser Sitzung können ab Montag, 11. Februar 2019, an der Telefonzentrale des Rathauses Meßstetten eingesehen werden. Außerdem sind die Vorlagen im Ratsinformationssystem unter [www.messstetten.de](http://www.messstetten.de) bzw. unter [buergerinfo.messstetten.de](mailto:buergerinfo.messstetten.de) abrufbar.



# Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte am 26. Mai 2019

## Vorbemerkung:

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf männliche und weibliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnung verwendet.

### 1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte statt.

Dabei sind auf 5 Jahre zu wählen:

#### 1.1 23 Gemeinderäte

und zwar, da unechte Teilortswahl stattfindet  
 12 Gemeinderäte für den Wohnbezirk Meßstetten  
 2 Gemeinderäte für den Wohnbezirk Hartheim  
 2 Gemeinderäte für den Wohnbezirk Heinstetten  
 2 Gemeinderäte für den Wohnbezirk Hossingen  
 2 Gemeinderäte für den Wohnbezirk Oberdigisheim  
 2 Gemeinderäte für den Wohnbezirk Tieringen  
 1 Gemeinderat für den Wohnbezirk Unterdigisheim

- 1.2 9 Ortschaftsräte für die Ortschaft Hartheim
- 1.3 9 Ortschaftsräte für die Ortschaft Heinstetten
- 1.4 9 Ortschaftsräte für die Ortschaft Hossingen
- 1.5 9 Ortschaftsräte für die Ortschaft Oberdigisheim
- 1.6 9 Ortschaftsräte für die Ortschaft Tieringen
- 1.7 9 Ortschaftsräte für die Ortschaft Unterdigisheim

### 2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Meßstetten, **Stadtverwaltung Meßstetten, Hauptstraße 9, Zimmer 104, 72469 Meßstetten schriftlich einzureichen.**

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

#### 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

Bei unechter Teilortswahl darf ein Wahlvorschlag für den Gemeinderat für jeden Wohnbezirk, für den ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für jeden Wohnbezirk, für den mehr als drei Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.2.1 Bei Ortschaften mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl dürfen die Wahlvorschläge für den Ortschaftsrat (höchstens)

doppelt so viele Bewerber, (also 18 Bewerber) enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft nicht mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder, kann sie die Bewerber für die Wahl des Ortschaftsrats dieser Ortschaft in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter in der Gemeinde wählen. Bei nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung).

**Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

## 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge - bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt - aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

## 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

## 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

## 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

## 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 50

für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaft(en)

Hartheim	von 10
Heinstetten	von 10
Hossingen	von 10
Oberdigisheim	von 10
Tieringen	von 10
Unterdigisheim	von 10

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

## **Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – **Stadtverwaltung Meßstetten, Hauptstraße 9, Zimmer 104, 72469 Meßstetten** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

## 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von

der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;
- bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich bei der Stadtverwaltung Meßstetten, Hauptstraße 9, Zimmer 104 oder 105, 72469 Meßstetten.**
3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von

drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-) Wohnung haben.

- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

**Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen bei der Stadtverwaltung Meßstetten, Hauptstraße 9, Zimmer 003, 72469 Meßstetten**

**Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält die Stadtverwaltung Meßstetten, Hauptstraße 9, Zimmer 003, 72469 Meßstetten bereit.**

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Meßstetten, den 04. Februar 2019

gez. Schroft, Bürgermeister



## Grund- und Gewerbesteuer

Am **15.02.2019** ist die **1. Rate** der Grund- und Gewerbesteuer-vorauszahlung fällig. Der fällige Betrag ist aus dem zuletzt er-gangenen Bescheid ersichtlich.

Den Steuerpflichtigen, die der Stadtkasse eine Abbuchungser-mächtigung erteilt haben, wird die Rate termingerecht abgebucht. Die übrigen Grundsteuer- und Gewerbesteuerpflichtigen werden gebeten, die zum 15.02.2019 fällige Rate bis spätestens zu die-sem Termin an die Stadtkasse Meßstetten zu überweisen. Bitte geben Sie das entsprechende Buchungszeichen im Verwen-dungszweck deutlich an.

Für Zahlungen, die nicht termingerecht eingegangen sind, ist die Stadtverwaltung gesetzlich verpflichtet, Säumniszuschläge und Mahngbühren zu erheben.

Steueramt

## AKTUELLES AUS DEM RATHAUS



### Fundamt



Beim Tierheim in Albstadt-Tailfingen, Schalkental 6 - 7, 72461 Albstadt, Tel. 07432 7533 sind folgende Fundtiere abgegeben worden.

Gefunden am 24.01.2019 im Stadtteil Tieringen:

1 Meerschweinchen, Rasse: Rosette

1 Kaninchen, Rasse: Riesenschecke



### Umweltinfo

#### Abfuhr der Altpapier-tonne

Mi., 13.02.2019

Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim, Tieringen, Unterdigisheim

Die Altpapier-tonnen bitte am Entleerungstag ab 06.00 Uhr am Straßenrand bereitstellen!



DIASPORAHAUS  
BIETENHAUSEN e.V.

## Jugendbüro Meßstetten- Nusplingen - Obernheim

### Kinderdisco in Obernheim



Wann? **Freitag, 15. Februar 2019, 18.00 bis 21.00 Uhr**

Wer? Schülerinnen und Schüler der Klasse 1 bis 4

Wo? Jugendraum Obernheim

Eintritt? 1 Euro

Was? Es erwarten Euch tolle Party-musik, lustige Spiele, leckere alkoholfreie Cocktails und eine Kleinigkeit zu essen.

Bitte bringt Taschengeld für den Verzehr mit.

Ab 21.00 Uhr hat der Jugendraum für die Jugendlichen eine Stunde geöffnet.

### Öffnungszeiten Jugendraum Hangergasse

Donnerstag, 14.2.2019	16.15 - 18.15 Uhr	Jungsgruppe
Freitag, 15.2.2019	18.00 - 22.00 Uhr	geschlossen Disco in Obernheim

### Öffnungszeiten Jugendraum Obernheim

Montag, 11.2.2019	17.00 - 19.00 Uhr	offener Treff Klasse 5 bis 8
Freitag, 15.2.2019	18.00 - 22.00 Uhr	Vorbereitungen für die Disco Kinder- und Jugenddisco

### Angebote und Öffnungszeiten im Jugendgruppenraum in Meßstetten

Montag, 11.2.2019	13.15 - 14.15 Uhr	Internetcafé
Montag, 11.2.2019	16.15 - 18.00 Uhr	Mädchengruppe: Näherwerkstatt
Dienstag, 12.2.2019	13.15 - 14.15 Uhr	Internetcafé
Donnerstag, 14.2.2019	13.15 - 14.15 Uhr	Internetcafé

### Gruppenangebote in Nusplingen in der Grundschule

Montag, 11.2.2019	14.30 - 16.00 Uhr	Grundschüler Kl. 1 - 4: Winterwanderung Bitte wetterfeste Kleidung und Schuhe mitbringen.
-------------------	-------------------	--

### Gruppenangebote in Obernheim in der Grundschule

Montag, 11.2.2019	15.15 - 16.45 Uhr	Grundschüler Kl. 1 - 4: Winterschnitzeljagd Bitte wetterfeste Kleidung und Schuhe mitbringen.
-------------------	-------------------	--

### Gruppenangebote im Bueloch in der Grundschule

Dienstag, 12.2.2019	16.00 - 18.00 Uhr	Buelochgruppe Grundschüler Kl. 1 - 4: Kreativnachmittag
---------------------	-------------------	---

Jugendbüro Meßstetten - Nusplingen - Obernheim  
Carina Neumann und Lena Flügel, Skistr. 39, 72469 Meßstetten  
Tel. 07431 961553, mobil 0177 9593006, 0177 9593005  
Fax 07431 961557  
E-Mail: jugendbuero.messstetten@diasporahaus.de

### Neu!

Die Schulsozialarbeit der Burgschule Meßstetten bietet ab Februar 2019 auch **donnerstags eine Mittagsbetreuung mit Mittagessen** von 11.45 bis 14.15 Uhr an.

### Schulsozialarbeit am Gymnasium und an der Realschule

Montag - Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	Gesprächstermine nach Vereinbarung
------------------	------------------	------------------------------------

Johanna Burger  
Ludwig-Uhland-Str. 4, 72469 Meßstetten, Tel. 0173 7492131

### Schulsozialarbeit an den Grundschulen Obernheim, Oberdigisheim/Tieringen und Hartheim/Heinstetten

Montag bis Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	Gesprächstermine nach Vereinbarung
---------------------	------------------	------------------------------------

Karina Homodji  
Skistraße 39, 72469 Meßstetten, Tel. 0157 38804550

### Schulsozialarbeit an der Grundschule Nusplingen

Montag bis Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	Gesprächstermine nach Vereinbarung
-----------------------	------------------	------------------------------------

Carina Neumann  
Skistraße 39, 72469 Meßstetten, Tel. 0177 9593006

### Schulsozialarbeit an der Burgschule und der Wilhelm-Busch-Schule

Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	Gesprächstermine nach Vereinbarung
Montag, 11.2.2019	15.45 - 17.45 Uhr	Kids "aktiv und kreativ" in der Grundschule Bueloch: Spielenachmittag
Dienstag, 12.2.2019	16.00 - 18.00 Uhr	"Spielen und Lernen": nach Programm

### Mittagsbetreuung und Mensaangebot der Schulsozialarbeit

Montag, 11.2.2019	11.45 - 14.15 Uhr	Ungarisches Gulasch, Gemü-sereis, Blattsalat und Dessert
Dienstag, 12.2.2019	11.45 - 14.15 Uhr	Dicke Kartoffelsuppe mit Saitenwürstchen, Brötchen und Dessert
Donnerstag, 14.2.2019	11.45 - 14.15 Uhr	Paniertes Schnitzel mit Spätzle, Soße, Karottensalat und Dessert

Falls Sie das Mensaangebot nutzen möchten oder weitere Informationen dazu benötigen, wenden Sie sich bitte an Frau Kästle-Müller oder Frau Neumann. Herzlichen Dank!

Ina Kästle-Müller  
Skistr. 39, 72469 Meßstetten  
Tel. 0157 38804552  
Carina Neumann  
Skistraße 39, 72469 Meßstetten  
Tel. 0177 9593006

## Sprechstunden der Rentenversicherungsträger



### Bedarfssprechtag der Rentenversicherungsträger

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hält für alle Versicherten der Deutschen Rentenversicherung ihre Sprechstunden im Rathaus Meßstetten ab, und zwar am **Mittwoch, 13. Februar 2019, von 8.20 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr**, Zimmer 211 (Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich unter 07121 20370). Beratungen in allen Versicherungs-, Beitrags-, Rehabilitations- und Rentenangelegenheiten. Direkte Datenverbindung mit der Deutschen Rentenversicherung in Stuttgart ermöglicht eine sofortige Rentenauskunft. Bringen Sie bitte Ihren Sozialversicherungsausweis mit.

## Verein zur Förderung der Altenhilfe Meßstetten e.V.



### Holzwerkstatt geöffnet

Am Dienstag, den 12.02.2019, hat die Holzwerkstatt im alten Bauernhaus, Zeurengasse, ab 14.00 Uhr wieder geöffnet. Nicht nur Kindergärten beanspruchen den Service der Werkstatt für ihre defekten Spielsachen, auch Privatpersonen nehmen das Angebot zur Reparatur wahr. Alles, vom großen Holzpferd bis zum kleinen Dackel auf Rädern, wird fachgerecht instand gesetzt. Das Team freut sich auf jeden Besuch.

### Hinweis

Die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Altenhilfe findet am Donnerstag, den 4. April 2019, um 19.00 Uhr in der Begegnungsstätte statt. Eine Satzungsänderung sowie Neuwahlen stehen auf der Tagesordnung. Daher ist es wichtig, dass möglichst viele Mitglieder anwesend sind und die Entscheidungen gemeinsam treffen können.